



28. März 2012

Programminformation Nr. 5 / 2012

Liquiditätshilfedarlehen bei Auswinterungsschäden im Ackerbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab sofort öffnen wir unser Förderprogramm Liquiditätssicherung für landwirtschaftliche Unternehmen, die von Auswinterungsschäden im Ackerbau betroffen sind.

Der Kälteeinbruch im Februar dieses Jahres hat in einigen Regionen Deutschlands zu erheblichen Auswinterungsschäden (Frostschäden) im Wintergetreide geführt. Betroffene Unternehmen können ein Liquiditätshilfedarlehen in Anspruch nehmen, wenn sie der Hausbank deutliche Ergebnismrückgänge durch Kostensteigerungen und zu erwartende Umsatzeinbußen nachweisen können. Voraussetzung ist ein Rückgang um mindestens 30 % im jeweils betroffenen Betriebszweig.

Die ausführlichen Programmbedingungen finden Sie in der aktualisierten Programminformation „Liquiditätssicherung“, die diesem Schreiben beiliegt. Alle Informationen zu diesem Förderprogramm stehen auch im Internet unter www.rentenbank.de.

Haben Sie hierzu noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069-2107-700.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Andreas Euler

Dr. Klaus Hollenberg

28. März 2012

Programminformation

Liquiditätssicherung

(Nr. 246/ 247 mit vorzeitigem Kündigungsrecht)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm die Stabilität landwirtschaftlicher Unternehmen. Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft wird in hohem Maße von externen Faktoren beeinflusst. Das verstärkte Auftreten von Tierseuchen, wetterbedingten Ernteausfällen oder auch die zunehmende Volatilität der Agrarmärkte können Auslöser eines erhöhten Finanzierungsbedarfs sein.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007¹ enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. In Abhängigkeit von der aktuellen Branchensituation definiert die Rentenbank zusätzliche Kriterien.

Bis auf Weiteres sind folgende Unternehmen antragsberechtigt:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, die von Auswinterungsschäden im Ackerbau betroffen sind.
- Rinder, Schafe und Ziegen haltende Unternehmen, die von den Folgen der Ausbreitung des „Schmallenberg-Virus“ betroffen sind.
- Ferkelerzeuger, deren wirtschaftliche Lage aufgrund hoher Futterkosten und niedriger Ferkelpreise angespannt ist.

Bis zum 30.06.2012 sind noch folgende Unternehmen antragsberechtigt:

- Schweine und Geflügel haltende Betriebe, die von den wirtschaftlichen Folgen dioxinbelasteter Futtermittel betroffen sind. Zum Beispiel durch Preisrückgänge oder die Sperrung des Betriebes.
- Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen des Befalls von Lebensmitteln durch EHEC-Bakterien betroffen sind. Dazu zählen insbesondere Gemüse anbauende Betriebe.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007.

- Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Spätfröste im April/ Mai des Erntejahres 2011 betroffen sind. Dazu zählen insbesondere Obst und Gemüse anbauende Unternehmen sowie Baumschulen und Weinbaubetriebe.
- Unternehmen, die von den schwierigen Vegetationsbedingungen im Erntejahr 2011 betroffen sind. Dazu zählen sowohl Ackerbau- als auch Futterbaubetriebe.

Die Betriebe müssen deutliche Ergebnismrückgänge gegenüber der Hausbank nachweisen, also mindestens 30% im jeweils betroffenen Betriebszweig.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden.

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Im Rahmen des Programms „Liquiditätssicherung“ werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren sowie mit 10 Jahren und 5 Jahren Sollzinsbindung angeboten. Alle Varianten sind mit einem tilgungsfreien Jahr ausgestattet. Auf Wunsch und soweit dies im Rahmen der Liquiditätsplanung der betroffenen Betriebe sinnvoll erscheint, kann der tilgungsfreie Zeitraum auch auf zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall behalten wir uns einen angemessenen Zinsaufschlag vor. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Die Liquiditätssicherungsdarlehen können in zwei Varianten beantragt werden:

1. Variante: Ohne vorzeitiges Kündigungsrecht

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

2. Variante: Mit vorzeitigem Kündigungsrecht

Die Darlehen können jederzeit zurückgezahlt werden. Bei den Darlehen mit 10 Jahren Laufzeit ist dieses Kündigungsrecht auf die erste Sollzinsbindungsdauer von 5 Jahren begrenzt. Danach ist die außerplanmäßige Rückzahlung ausgeschlossen.

Bei Auszahlung werden 1 % Bearbeitungsentgelt sowie 2 % Risikoprämie (für das Recht der außerplanmäßigen Rückzahlung) als laufzeitunabhängige Gebühren vom Nominalbetrag einbehalten. Die Darlehen sind innerhalb von vier Wochen nach Zusage vollständig abzurufen. Werden die Darlehen außerplanmäßig zurückgezahlt oder nicht abgenommen, kann kein neues Liquiditätssicherungsdarlehen beantragt werden.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten.

Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 € begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zur Verfügung steht.

Hier sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnungen (EG) Nr. 1535/2007 und 1860/2004 beantragten sowie erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab 17.11.2008 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.